

15/SN-320/ME 1 von 8



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.120/12-Pr/A/3/93

MR Zimmermann / 5115

An das
Präsidium des
Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Nr.	61 -GE/19-93
Datum:	1. OKT. 1993
Verteilt	05. OKT. 1993

Besoldungsreform - Gesetz 1993;
Begutachtungsverfahren-Ressort-
stellungnahme

J. Wozniak

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 29. September 1993
Für den Bundesminister:
Dr. MARKWITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 12.120/12-Pr/A/3/93

MR Zimmermann / 5115

An das
Bundeskanzleramt

W i e n

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Besoldungsreform - Gesetz 1993;
Begutachtungsverfahren-Ressort-
stellungnahme
zu Zl. 921.301/1-II/A/1/93 vom 17.8.1993

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich zum Entwurf des Besoldungsreform-Gesetzes 1993 nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird vorweg bemerkt, daß einige in Aussicht genommene Änderungen wie Erhöhung der Mobilität durch Lockerung des Versetzungsschutzes, Verlängerung der Dauer des prov. Dienstverhältnisses, Vereinfachungen bei der Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges, Schaffung der Berufungskommission, Zusammenführung von Verwendungsgruppen etc. im großen und ganzen begrüßt werden.

Was hingegen den Kernbereich des Novellierungsvorhabens, nämlich die eigentliche Besoldungsreform betrifft, so bestehen dagegen Bedenken. Einerseits erfolgte - vor allem auch hinsichtlich der nachgeordneten Dienststellen - eine ausgesprochen zurückhaltende Zuordnung der Richtverwendungen zu den einzelnen Funktionsgruppen. Andererseits führen die Funktionsstufen der §§ 30 ff der Gehaltsgesetznovelle dazu, daß höhere Funktionsstufen und damit attraktive Bezüge (mit Ausnahme der Fixbezüge) erst in späten Lebensjahren erreicht werden, sodaß die Sinnhaftigkeit der Besoldungsreform, im Hinblick auf die zu erwartenden komplexen

- 2 -

Vollziehungsprobleme und den daraus resultierenden Kostenaufwand insgesamt in Frage zu stellen ist.

In diesem Zusammenhang erscheint es zunächst dringend geboten, eine komplette Zuordnung der einzelnen Arbeitsplätze (zu den entsprechenden Funktionsgruppen) im Einvernehmen mit den jeweiligen Ressorts vorzunehmen. Ohne diese Klarstellungen erscheinen weitere Überlegungen nicht sinnvoll. Überdies kann nur ein System der Zuordnung von Arbeitsplätzen zu den Funktionsgruppen akzeptiert werden, welches nicht die Ressorthoheit beeinträchtigt. Durch den gegenwärtigen Entwurf wird die Gestaltungsmöglichkeit der Ressorts zu eingeengt (z.B. ist eine Organisationsänderung praktisch nur mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen möglich). Als Entscheidungshilfe für die weitere Vorgangsweise könnten auch ausländische Lösungen - unter etwa gleichgelagerten Rahmenbedingungen - berücksichtigt werden.

Schließlich erscheint es im Zuge einer dringend notwendigen Entlastung der Personalverwaltung geboten, die Mitwirkungsbefugnisse des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen in Dienst- und Besoldungseinzelangelegenheiten aufzuheben oder zumindest drastisch einzuschränken.

Im einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel I Änderung des BDG 1979:

Zu Z. 11 (§ 38a)

Der uneingeschränkte Rechtsanspruch der "anfordernden Ressorts" auf Übernahme von Bediensteten aus den "abgebenden Ressorts" erscheint problematisch. Jedenfalls ist der der Versetzung vorangehende Anspruch auf Dienstzuteilung in der Dauer von mindestens drei Monaten im Hinblick auf das Erfordernis einer geordneten Personalplanung abzulehnen.

Zu Z.13 (§ 41)

Die Berufungskommission sollte sich mehrheitlich aus Vertretern des betroffenen Ressorts zusammensetzen.

Zu Z. 17 (§§ 45a und 45b)

Während es sich bei der verpflichtend vorgesehenen Teamarbeitsbesprechung um eine sehr zweckmäßige Maßnahme handelt, welche wohl schon derzeit bei gut geführten Organisationseinheiten auch ohne rechtlichen Zwang praktiziert wird, sind die Bestimmungen über das Mitarbeitergespräch in dieser Form abzulehnen. Es wird von einem a priori gestörten Verhältnis zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern ausgegangen. Ein derzeit positives Arbeitsklima könnte durch die zwingend vorgesehenen Formalismen (Niederschriften, etc.) beeinträchtigt werden. Ein gegen den Willen der Beteiligten abzuhaltendes Mitarbeitergespräch wird weder zu Verbesserung des Arbeitsklimas noch zu einer Leistungssteigerung der Organisationseinheit insgesamt beitragen. Es besteht auch die hohe Wahrscheinlichkeit, daß ein aufgezwungenes Mitarbeitergespräch binnen kurzem in eine Formalisierung ohne besonderen Inhalt abgleitet. Ohne Einschulung durch kostenintensive Berater-teams erscheint diese Regelung nicht praktikabel.

Die Regelung sollte daher von einer Ist- in eine Sollbestimmung abgeändert werden. In jenen Fällen, wo tatsächlich ein Bedarf an einem (formalisierten) Mitarbeitergespräch gegeben ist, könnte dies in Form einer Weisung der nächsthöheren Vorgesetzten herbeigeführt werden.

Zu Z. 23 (§§ 137, 139 und 140)

Zu § 137:

Unter Bedachtnahme auf den künftigen § 137 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und die in der Funktionsgruppe 8 angeführten Richtverwendungen (Anlage 1, Ziff. 1.3) ist nach h. Ansicht der Präsident des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen angesichts der enormen technischen Entwicklung auf dem

- 4 -

Gebiet des Eich- und Vermessungswesens und der besonderen Verantwortung des Leiters dieses Amtes als Richtfunktion für die Funktionsgruppe 8 aufzunehmen.

Zu § 139 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979:

In den seinerzeitigen Bemerkungen zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1977 wurde festgehalten, daß ein totaler Verzicht auf Amtstitelreglung zugleich einen Verzicht auf sichtbare Ordnungsmerkmale bedeuten würde.

Der Amtstitel bietet darüber hinaus eine nicht unerhebliche Orientierungshilfe für jeden Beteiligten im öffentlichen Dienst. Auch die Privatwirtschaft bedient sich dieser Orientierungsmerkmale durch die Bezeichnung ihrer Mitarbeiter mit "Werkmeister", "Prokurist", "Direktor", etc.. Überdies darf nicht vergessen werden, daß durch die internationale Entwicklung (EWR, EG, Ostkontakte, usw.) die dienstlichen Kontakte mit ausländischen Organisationen eine weitere bedeutende Vermehrung erfahren werden. Für den ausl. Organwalter stellt der Amtstitel seines österr. Gesprächspartners gleichfalls ein nicht zu unterschätzendes Einordnungsmerkmal dar.

Die Sinnhaftigkeit von Amtstiteln wird auch in den vorliegenden Erläuterungen nicht in Abrede gestellt, sondern durch den Ersatz mit "aussagekräftigeren Verwendungsbezeichnungen" noch unterstrichen. Ein Erfordernis zur vollständigen Aufgabe der geläufigen und bewährten Amtstitel für den allgemeinen Verwaltungsdienst ist nach ho. Ansicht nicht erkennbar, weshalb für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung eingetreten wird.

Hiezu ist zusätzlich festzuhalten, daß eine Abschaffung der Amtstitel ohne gleichzeitige Beseitigung der Berufstitel nicht sehr sinnvoll erscheint. Die alleinige Streichung der Amtstitel würde auch keine Vorleistung des Bundes zum Abbau der Schwellenangst mancher Bevölkerungskreise vor der Behörde bedeuten, da sich der Bürger weiterhin wenn auch in geringerem Maße mit Titeln wie etwa "Hofrat" oder "Regierungsrat" auseinandersetzen zu haben wird.

Zu § 140 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Die befristete Vergabe der Leitungsfunktionen erscheint zu weitgehend. Zu dieser Lösung sollte nur in den beiden höchsten Funktionsgruppen gegriffen werden.

Zu Anlage 1 Z. 3.4

Die Funktion des Leiters der Gebäudeaufsicht Bundesamtsgebäude Wien 3 hat derzeit im Hinblick auf die Schwierigkeit und Komplexität des Aufgabenbereiches die Arbeitsplatzwertigkeit V-2. Die nunmehrige Einstufung in die Funktionsgruppe 6 erscheint nicht gerechtfertigt, zumal es sich bei dieser Gebäudeaufsicht um eine Organisationseinheit mit unterschiedlichen, qualifizierten Aufgaben handelt, für deren Erfüllung mehrjährige Erfahrung erforderlich ist, sodaß eine Einstufung in die Funktionsgruppe 7 richtig wäre.

Zu Anlage 1 Z. 3.12 und Z. 51.1

Als Ernennungserfordernis wäre neben der Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung auch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für gebundene Gewerbe sowie für (seinerzeitige) konzessionierte Gewerbe, sofern diese Gewerbe Tätigkeiten handwerklicher Natur zum Gegenstand haben, anzuführen, zumal diese Prüfungen vom Schwierigkeitsgrad her den vorgenannten Prüfungen zumindest ebenbürtig sind. Auf die Note des Bundeskanzleramtes vom 11. August 1981, GZ. 921.824/2-II/1/81, in der die Zulässigkeit einer diesbezüglichen extensiven Interpretation der derzeitigen Regelung bis zu einer Änderung der gegenständlichen Bestimmung zum Ausdruck gebracht wurde, darf verwiesen werden.

Zu Anlage 1 nach Z. 3.17 und nach Z. 47.3

Nach Z. 3.17 bzw. 47.3 wäre folgende Bestimmung einzufügen:

Leiter einer Gebäudeaufsicht

- 6 -

3.18 (bzw. 47.3) Für Leiter einer Gebäudeaufsicht die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes.

Hiezu wird bemerkt, daß sich das Bundeskanzleramt mit Note vom 28. Dezember 1990, GZ. 922.785/3-II/2/90, mit der Zuordnung der Funktion "Leiter einer Gebäudeaufsicht" zum Fachdienst einverstanden erklärt hat. Dementsprechend sollte das zusätzliche Erfordernis der Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes (analog der Z. 4.7) dezidiert festgelegt werden.

Zu Anlage 1 Z. 4.2 lit.b

Das Erfordernis der Zuteilung von mehr als zwei Facharbeitern als Voraussetzung für eine Zuordnung zur Funktionsgruppe 2 der Verwendungsgruppe A 4 erscheint inkonsequent, zumal in diesem Fall bereits die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Verwendungsgruppe A 3 (siehe Z. 3.12) gegeben sind. Es erschiene zweckmäßig, die Wortfolge "oder mehr als zwei Facharbeiter" ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel II Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:

Zu Z. 11 (§§ 30 und 31)

Hinsichtlich des späten Anfalls höherer Funktionsstufen (die Funktionsstufe 4 wird beispielweise erst nach 35 Dienstjahren erworben) und der damit verbundenen gehaltsmäßigen Konsequenzen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen. Diese altersbezogene Regelung wird überdies dem Leistungsprinzip nicht gerecht.

Zu Artikel VIII Änderung des Nebengebührengesetzes:

Funktionsabteilungen gemäß § 35 des Gehaltsgesetzes 1956 in der im Entwurf vorliegenden Fassung sind - ebenso wie die derzeitigen Verwendungsabteilungen - weder ruhegenußfähig noch begründen sie einen Anspruch auf Nebengebührenwerte. Die Regelung ist dann ungerechtfertigt, wenn durch die Funktionsabteilung (Verwendungs-

abgeltung) auch alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten. In diesen Fällen ist der Bezieher einer Funktionsabgeltung sowohl gegenüber dem Bezieher der Funktionszulage schlechter gestellt, da erstere nicht ruhegenußfähig ist, als auch gegenüber dem Bezieher einer im § 2 des Nebengebührengesetzes angeführten Nebengebühr, da - wie erwähnt - die Funktionsabgeltung keinen Anspruch auf Nebengebührenwerte begründet.

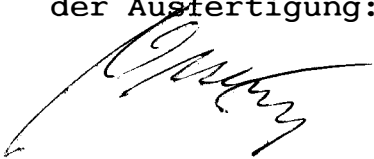
Eine entsprechende Ergänzung des § 2 des Nebengebührengesetzes erscheint geboten, zumal auch schon die derzeitige Rechtslage unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung bedenklich erscheint.

Wien, am 29. September 1993

Für den Bundesminister:

Dr. MARKWITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Markwitz', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.